

10.2. Arbeitsfeldspezifische Hinweise zu Vereinbarungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe gem. §§ 8a Abs. 4 und 72a SGB VIII mit Trägern von Einrichtungen und Diensten in den Arbeitsfeldern Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz nach §§ 11-15 SGB VIII *

Ergebnis der arbeitsfeldspezifischen Besprechung öffentlicher und freier Träger am 22.11.06 im Landesjugendamt – Stand: 18.12.06, redaktionell angepasst ans BKiSchG im Mai 2013, ergänzt im Februar 2014 sowie nach Einführung KJSG im Juni 2021

1. Der Schutz des Kindeswohls ist Leitnorm auch in Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit – Vereinbarungen mit den Jugendämtern bedürfen der Berücksichtigung arbeitsfeldspezifischer Besonderheiten

Die Förderung und der Schutz des Kindeswohls sind nach § 1 Abs. 3 SGB VIII Leitnorm und Selbstverständnis aller Bereiche der Jugendhilfe. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind Leistungen der Jugendhilfe

(§ 2 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII). Auch mit den Trägern von deren Einrichtungen und Diensten sind somit Vereinbarungen nach § 8 a Abs. 4 SGB VIII sowie nach § 72 a SGB VIII abzuschließen,

die sicherstellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag in entsprechender Weise wahrnehmen und dass keine Personen in Bereichen mit regelmäßigen persönlichen Kontakten zu Minderjährigen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat im Sinne von § 72 a SGB VIII verurteilt worden sind. Wiesner weist in seinem Kommentar zum SGB VIII (3. völlig überarbeitete Auflage 2006) in Randnummer 33 zu § 8 a darauf hin, dass der Gesetzgeber Forderungen der Jugendverbände nicht gefolgt ist, die Jugendarbeit generell aus dem Anwendungsbereich auszunehmen. „Dies schließt **sachlich notwendige Differenzierungen im Hinblick auf das `Wie` des Schutzauftrags** nicht aus.“ (ebd.) So weisen auch die Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung des § 8a SGB VIII vom 27.09.2006 im Abschnitt 2.3.8 „Arbeitsfeldspezifische Hinweise“ hinsichtlich der Offenen Jugendarbeit darauf hin, dass in den zu schließenden Vereinbarungen sich die Besonderheiten der Offenen Jugendarbeit widerspiegeln müssen und die Rolle der in der offenen Jugendarbeit tätigen Fachkräfte zu berücksichtigen ist.

Diese arbeitsfeldspezifischen Besonderheiten zu erläutern ist Anliegen der nachfolgenden Hinweise. Die Anknüpfungspunkte für diese arbeitsfeldspezifischen Erläuterungen hinsichtlich der Rahmenbedingungen des jeweiligen Arbeitsfelds sind in den allgemeinen „**Eckpunkten und Hinweisen**“ zu finden, wo von Mitteln und Möglichkeiten des eigenen Hilfeauftrags die Rede ist oder als Ziel formuliert wird, dass die Träger im Rahmen des eigenen Leistungsprofils gegebene Hilfemöglichkeiten zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung einsetzen.

Die Leistungen der Jugendhilfe im Bereich der Arbeitsfelder nach §§ 11 – 15 SGB VIII zeichnen sich im Unterschied etwa zu den erzieherischen Hilfen freier Träger nach § 27 ff SGB VIII oder zu den Aufgaben des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamts, die eng mit Aufgaben nach § 8a SGB VIII einhergehen, durch einige Besonderheiten aus, die auf die Wahrnehmung des Schutzauftrags unmittelbare Auswirkungen haben.

Jugendarbeit:

Die **Angebote der Jugendarbeit** richten sich mit dem Ziel der Förderung der Entwicklung und Erziehung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten (§ 1 Abs. 1 SGB VIII) an alle jungen Menschen. Ob junge Menschen diese Angebote nutzen, ist ihre freiwillige Entscheidung. **Individuelle Hilfen intensiverer Art in problematischen Lebenssituationen können Fachkräfte der Jugendarbeit im Rahmen ihres Arbeitsauftrags nicht leisten.** Da die Angebote der Jugendarbeit sich an die jungen Menschen unmittelbar wenden (§ 11 SGB VIII), kommt meist auch kein Bezug der Fachkräfte zu den Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten zustande. Arbeit mit Eltern ist nach den §§ 11 und 12 SGB VIII auch kein Wesensmerkmal der Jugendarbeit. Somit fehlt i.d.R. eine wichtige Voraussetzung dafür, dass die Jugendarbeiter/-innen bei den Eltern oder Sorgeberechtigten überhaupt wirksam auf eine Inanspruchnahme von geeigneten Hilfen zur Abwendung einer Gefährdung des Kindeswohls hinwirken können. Gleichwohl sind sie gehalten, soweit sie Möglichkeiten haben auf Eltern einzuwirken, dies im Interesse der Kinder und Jugendlichen auch zu tun.

Fachkräfte der Jugendarbeit sind immer wieder auch Vertrauenspersonen für eine ganze Reihe junger Menschen. In diesem Sinne zählen auch „familienbezogene Jugendarbeit“ nach § 11 Abs. 3 Nr. 3 und „Jugendberatung“ nach § 11, Abs. 3 Nr. 6 zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit. Wo junge Menschen in Notlagen Zuflucht suchen, können die Fachkräfte der Jugendarbeit ihnen den Zugang zur Inobhutnahme durch das Jugendamt ermöglichen.

Der Träger der Jugendarbeit trägt die fachliche Verantwortung dafür, dass seine Fachkräfte sensibel für Wahrnehmungen sind, die auf eine Gefährdung des Kindeswohls hinweisen, dass sie ihre Beobachtungen in kollegialer Beratung klären können und dass sie wissen, welche in Fragen des Kindeswohls erfahrenen Fachkräfte sie einschalten können bzw. je nach Problemlage sogar müssen (Jugendamt), wenn gewichtige Anhaltspunkte auf eine Gefährdung des Kindeswohls hinweisen. Dabei entspricht es gerade auch den fachlichen Prinzipien der Jugendarbeit, keine Schritte ohne das Einverständnis des Kindes bzw. Jugendlichen selbst zu unternehmen, wie dies im Übrigen auch der § 8a Abs. 1 SGB VIII vorsieht. Von diesen Prinzipien im Notfall abzuweichen, wird bei einer sichtbar gewordenen Gefährdung von **Kindern** durchaus erforderlich werden können. Jugendliche dagegen können und wollen mit fortgeschrittenem Alter zunehmend selbst entscheiden, ob sie notfalls auch Hilfe „gegen“ ihre Eltern brauchen. Das Vertrauensverhältnis zur Fachkraft der Jugendarbeit und die Basis für die weitere Arbeit wären erheblich gefährdet, wenn diese ohne das Einverständnis der **Jugendlichen** Schritte „gegen“ deren Eltern einleiten würde.

Jugendsozialarbeit

Dasselbe gilt dem Grunde nach auch für die **Jugendsozialarbeit** gemäß § 13 SGB VIII. Da Jugendsozialarbeit sich im Unterschied zur Jugendarbeit aber ihrem gesetzlichen Auftrag nach an junge Menschen mit Bedarf an **sozialpädagogischen Hilfen** wendet, beinhaltet ihr Arbeitsauftrag auch individuelle Hilfeleistungen für junge Menschen. **Mobile Jugendarbeit** und **Schulsozialarbeit** (gemäß § 13a SGB VIII) wirken in diesem Zusammenhang erforderlichenfalls auch bei Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen für ihre minderjährigen Kinder hin (z. B. Inanspruchnahme von Beratungsdiensten oder von betreutem Jugendwohnen), wenn dies zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung erforderlich

ist. Vor einer Weiterleitung von Informationen an das Jugendamt legen auch Fachkräfte der Jugendsozialarbeit größten Wert auf die Einbeziehung des Kindes bzw. des Jugendlichen und unternehmen bei Jugendlichen aus den o.g. Gründen keine Schritte ohne deren Einverständnis. Die **Jugendberufshilfe** ist häufig mischfinanziert. In den Fällen, in denen vom Jugendamt überhaupt keine Mittel nach § 13 SGB VIII für die Jugendberufshilfe gewährt werden und somit im eigentlichen Sinne auch keine Leistungen nach SGB VIII erbracht werden (sondern lediglich nach dem SGB II oder III), besteht auch keine gesetzliche Pflicht, Vereinbarungen nach § 8a und 72a SGB VIII zu treffen. Die jungen Menschen in „Maßnahmen“ der Jugendberufshilfe sind i.d.R. auch mindestens bereits 16 Jahre, wenn nicht gar volljährig.

Eine besondere Verantwortung kommt auf die Fachkräfte zu, **wenn junge Menschen, die von der Jugendarbeit oder Jugendsozialarbeit betreut werden, selbst Eltern werden** und es sich herausstellen sollte, dass das Wohl ihres Kindes massiv gefährdet erscheint. Hier hat auch die Jugendarbeit bzw. die Jugendsozialarbeit einen eindeutigen und im Notfall auch dem Vertrauensschutz gegenüber den jungen Eltern vorrangigen Schutzauftrag gegenüber dem Säugling/Kind als dem Schwächsten und somit Schutzbedürftigsten. Dies ist auch der Fall, wenn Fachkräfte von erheblichen Gefährdungen kleiner Geschwister von Jugendlichen erfahren.

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Angebote des **Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach § 14 SGB VIII** werden in Baden-Württemberg **für Kinder und Jugendliche** nicht durch spezielle Einrichtungen oder Dienste der Jugendhilfe erbracht, sondern sind einzelne Bildungsveranstaltungen oder Aufklärungs- bzw. Informationsveranstaltungen im Rahmen der Jugendarbeit oder der Jugendsozialarbeit. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz im Sinne des § 14 SGB VIII zielt auf Prävention und auf die Befähigung junger Menschen, sich selbst zu schützen bzw. die Befähigung von Eltern, ihre Kinder vor Gefährdungen angemessen zu schützen. Der sog. **Gesetzliche Jugendschutz nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG), dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) sowie weiteren Gesetzen** ist keine Leistung nach dem SGB VIII, sondern richtet sich insbesondere an Gewerbetreibende und Veranstalter mit dem Ziel, Gefahren in der Öffentlichkeit und im Medienbereich von Kindern und Jugendlichen abzuwenden. Personensorgeberechtigte sind von Vorschriften des JuSchG nur bei grober Verletzung ihrer Erziehungspflicht erfasst (§ 27 Abs. 4 JuSchG). Der **Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach dem § 8a SGB VIII** wird im Gegensatz dazu virulent, wenn in die Ausübung des elterlichen Erziehungsrechts aufgrund des staatlichen Wächteramts nach Art. 6 Abs. 2 GG zur Abwehr einer Gefährdung des Kindeswohls eingegriffen werden muss.

Diese verschiedenen „Kinderschutz“-Regelungen gilt es sorgfältig zu unterscheiden, gerade auch um hinreichend deutlich zu machen, an wen sich Fachkräfte freier Träger, aber auch besorgte Bürger speziell in Fragen des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII wenden können. Damit einher geht selbstverständlich die Notwendigkeit, dafür Sorge zu tragen, dass gewichtige Anhaltspunkte über Gefährdungen des Kindeswohls, die im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes oder des sog. gesetzlichen Jugendschutzes bekannt werden, rasch an die richtige Stelle im Jugendamt gelangen.

2. Ziele von Vereinbarungen

Die Vereinbarungen zielen auf die **Wahrnehmung der Verantwortung des Trägers im Hinblick auf den Schutzauftrag seiner Fachkräfte gegenüber Kindern und Jugendlichen** ab. Die Träger sollen ihre im Rahmen des eigenen Leistungsprofils gegebenen Hilfemöglichkeiten

zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung einsetzen. Jugendamt und Träger sollen ihre Kooperation in Fragen des Schutzes vor Kindeswohlgefährdung verbindlich und transparent regeln.

Die Sicherstellung der Qualifizierung seiner Fachkräfte für Aufgaben des Schutzes nach § 8a

SGB VIII ist einerseits Verantwortung jedes Trägers, andererseits soll die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe nach § 74 Abs. 6 SGB VIII auch Mittel für die Fortbildung ihrer Mitarbeiter*Innen umfassen. Hierzu sollten in den Vereinbarungen Regelungen getroffen werden.

Zur Trägerverantwortung zählt auch die Unterstützung der eigenen Fachkräfte durch Hinzuziehung einer in Fragen der Einschätzung des Gefährdungsrisikos erfahrenen Fachkraft. Die kleinen Träger der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit verfügen i.d.R. über keine in diesen Fragen erfahrenen Fachkräfte. Hier sollten in der Vereinbarung entsprechende Regelungen getroffen werden, die sicherstellen, dass der Träger auf fachliche Ressourcen des Jugendamts bzw. anderer, konkret benannter, Träger zurückgreifen kann, damit die notwendigen Verfahren zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos sachgerecht durchgeführt werden können (siehe auch den folgenden Abschnitt 5). Kleinstträger, die nur über eine einzige Fachkraft verfügen und bei denen somit nicht einmal ein Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte im Sinne einer ersten kollegialen Beratung und Einschätzung möglich ist, bedürfen besonderer Regelungen. Selbstverständlich sollte es sein, dass Einrichtungen und Dienste der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in Netzwerke des Kinderschutzes adäquat eingebunden sind bzw. werden, wobei es auch darauf zu achten gilt, dass die Zahl von Vernetzungsgremien nicht überhandnimmt, sondern möglichst schon vorhandene Netzwerke auch für Fragen des Kinderschutzes genutzt werden.

Das Einholen von Führungszeugnissen im Sinne von § 72a SGB VIII soll sicherstellen, dass keine Person im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit beschäftigt oder vermittelt wird, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden ist. Bei neben- und ehrenamtlich tätigen Personen ist vom Träger der freien Jugendhilfe einzuschätzen, ob aufgrund der Kriterien Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Minderjährigen ein erweitertes Führungszeugnis einzusehen ist. Dabei sollte das Einsehen von erweiterten Führungszeugnissen nur Teil eines umfassenden Präventions- und Schutzkonzepts des Trägers sein. Der Schwerpunkt muss auf der Qualifizierung und Sensibilisierung der Mitarbeitenden liegen. Zur Trägerverantwortung gehört auch sicherzustellen, dass nicht von den eigenen Fachkräften selbst eine Gefährdung des Wohls der Kinder durch Übergriffe, Missbrauch und Nötigung ausgeht.

3. Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen

Der § 8a SGB VIII unterscheidet nicht zwischen **Einrichtungen und Diensten**. Schwierige Prüfungen, ob z.B. Spielmobile, Mobile Jugendarbeit oder Schulsozialarbeit Einrichtungen oder Dienste sind, erübrigen sich deshalb. Die Notwendigkeit einer Vereinbarung ergibt sich für die Träger von Einrichtungen und Diensten, die Fachkräfte (s. u.) zur Erbringung von Leistungen nach dem SGB VIII beschäftigen.

Einrichtungen der außerschulischen Jugendbildung nach dem Jugendbildungsgesetz Baden- Württemberg wie Jugendmusikschulen und Jugendkunstschulen verfügen über keine sozialpädagogischen Fachkräfte. Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 können deshalb unterbleiben.

Das Einholen erweiterter Führungszeugnisse ist jedoch zu empfehlen, da aufgrund des intensiven und direkten Kontaktes z.B. der Musiklehrer*innen zu Minderjährigen entsprechende Schutzmechanismen angebracht sind.

Anders verhält es sich hinsichtlich der „**Veranstaltungen**“. Im Unterschied zu § 4 Abs. 2 SGB VIII, wo von den „Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen“ der Träger der freien Jugendhilfe die Rede ist, bezieht sich § 8a Abs. 4 SGB VIII ausdrücklich nur auf Träger von „Einrichtungen und Diensten.“ Im o.g. Kommentar von Wiesner nennt dieser bei den Vorbemerkungen

„Vor §§ 11 ff“ als Leistungen der Jugendhilfe unter Randnummer 3 die Teilnahme an Veranstaltungen insbesondere im Bereich der Jugendarbeit, worunter er „z. B. Freizeitmaßnahmen, Exkursionen, Maßnahmen der Stadtranderholung oder des (internationalen) Jugendaustausches“ subsumiert (vgl. auch Randnummer 24 zu § 11, wo ebenfalls der Begriff „Veranstaltungen“ im Zusammenhang mit Kinder- und Jugenderholung verwandt wird). Das Positionspapier des Bayerischen Jugendrings zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe aus dem Jahr 2006 vertritt die Auffassung, dass nicht zu „Einrichtungen“ und „Diensten“ **Veranstaltungen wie Freizeitangebote, Bildungsmaßnahmen und sonstige offene, zeitlich abgegrenzte Angebote der Jugendarbeit, wie z.B. auch ehrenamtlich durchgeführte Gruppenstunden** zählen.

In Jugendbildungsstätten, in denen lediglich Veranstaltungen stattfinden, zu denen die jungen Menschen nur für wenige Tage – und bei überörtlichen Bildungsstätten zudem noch aus teilweise weit entfernten Land- oder Stadtkreisen – kommen, kann nach Auffassung des Kultusministeriums aus praktischen Gründen auf formale Vereinbarungen mit dem Jugendamt

verzichtet werden. Die Träger sollten jedoch aus fachlichem Interesse Maßnahmen im Sinne der o.g. Vorschläge des Deutschen Bundesjugendrings von sich aus in ihre Arbeit integrieren.

4. Fachkräfte, ehrenamtliche Mitarbeiter*Innen

Fachkräfte sind Personen, die unmittelbar mit der Erbringung von Leistungen der Jugendhilfe

befasst sind (BAGLJÄ April 2006) und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben (§ 72 SGB VIII). Hinsichtlich der Geeignetheit (§ 72a SGB VIII) ist etwaiger Tätigkeitsausschluss durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnis festzustellen (AGJ und BAGLJÄ 2013, 26).

Aus dem § 72a Abs. 3 SGB VIII ergibt sich eine Verpflichtung zur Überprüfung von Neben- und Ehrenamtlichen, wenn eine Tätigkeit im Rahmen der öffentlich finanzierten Kinder- und Jugendhilfe stattfindet. Ein erweitertes Führungszeugnis ist dann einzuse-

hen, wenn diese einen qualifizierten Kontakt zu Minderjährigen haben, d. h. der Kontakt aufgrund von Art, Intensität und Dauer den Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses ermöglicht. Die Einsichtnahme in Führungszeugnisse für Ehren- und Nebenamtliche ist lediglich ein Bestandteil

eines umfassenden Präventions- und Schutzkonzepts des jeweiligen Trägers. Ein solches Gesamtkonzept sollte sich nicht nur auf die Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII, sondern darüber hinaus auf alle beziehen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.

Schulungen für ehrenamtliche Ferienhelfer, für Jugendgruppenleiter oder für Jugendbegleiter

in außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten an Schulen in Trägerschaft der Jugendhilfe machen diese noch keineswegs zu Fachkräften der Jugendhilfe. Gleichwohl sollte in diesen Schulungen auch auf das Thema Kindeswohlgefährdung eingegangen werden, damit die ehrenamtlichen Mitarbeiter*Innen der Jugendhilfe wissen, an wen sie sich wenden können, wenn sie mit einer Gefährdung des Kindeswohls konfrontiert werden.

Nehmen Personen im Rahmen eines regulären Freiwilligendienstes (z. B. Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges Soziales Jahr) Aufgaben der Jugendhilfe wahr, sollten für diesen Personenkreis vergleichbare Bedingungen im Sinne des § 72a SGB VIII wie für hauptamtlich tätige

Personen gelten (AGJ und BAGLJÄ 2013, 28). (Siehe hierzu auch „Arbeitshilfe zur Umsetzung des § 72a Abs. 3 und 4 Sozialgesetzbuch VIII - Handlungsempfehlungen zum Umgang mit der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse bei neben- und ehrenamtlich Tätigen“ vom Januar 2014)

5. In der Einschätzung von Gefährdungsrisiken erfahrene Fachkräfte

Da es sich bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos für das Kindeswohl um eine ausgesprochen schwierige Tätigkeit mit weitreichenden Folgen handelt, soll dies stets im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte eingeschätzt werden, um so individuelle, subjektive Wahrnehmungen weitmöglich, an beobachtbaren Kriterien orientiert, zu objektivieren. Im Jugendamt, wo diese Fälle öfter vorkommen und mehrere Fachkräfte damit Erfahrung haben, kann diese Einschätzung im kollegialen Kreis erfolgen (§ 8a, Abs. 1 SGB VIII).

Die Träger von Einrichtungen und Diensten der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sollen sicherstellen, dass deren Fachkräfte ihre Beobachtungen alsbald im kollegialen Kreis und mit der Leitung klären können. Sofern gewichtige Anhaltspunkte vorliegen, soll die Einschätzung

des Gefährdungsrisikos und die Planung der weiteren Vorgehensweise im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte erfolgen, wobei mindestens **eine im Kinderschutz insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen ist (§ 8a Abs. 4 SGB VIII)**. Die Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkräfte ist in den Vereinbarungen zum Kinderschutz nach § 8a Abs. 4 aufgeführt.

6. Welche Träger sind betroffen?

Mit allen Trägern, in deren Einrichtungen und Diensten sozialpädagogische Fachkräfte nach § 72 SGB VIII Leistungen der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes beschäftigt sind, müssen entsprechende Kinderschutzvereinbarungen abgeschlossen werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit §§ 11 – 15 SGB VIII).

Träger von Einrichtungen der außerschulischen Jugendbildung nach dem Jugendbildungsgesetz Baden-Württemberg wie Jugendmusikschulen und Jugendkunstschulen verfügen über keine sozialpädagogischen Fachkräfte. Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 können deshalb unterbleiben. Das Einholen erweiterter Führungszeugnisse gemäß § 72a SGB VIII ist jedoch zu empfehlen, da aufgrund des intensiven und direkten Kontaktes z.B. der Musiklehrer/-innen zu Minderjährigen entsprechende Schutzmechanismen angebracht sind.

Mit kreisangehörigen Gemeinden, die Träger von Einrichtungen und Diensten der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit oder des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind, sind ebenfalls Vereinbarungen abzuschließen.

Insbesondere in der kirchlichen Jugendarbeit und im Sport, aber auch bei einigen anderen Organisationen ist es kaum möglich, rechtlich eindeutig zu bestimmen, welche Fachkräfte Leistungen der Jugendarbeit nach den §§ 11 und 12 SGB VIII erbringen und welche Fachkräfte Jugendarbeit als rein kirchliche Aufgabe oder als Jugendtrainer im rein sportfachlichen Bereich betreiben. So weist auch der Kommentar von Wiesner zu § 11 SGB VIII Randnummer 20 darauf hin, dass nicht jede sportliche Betätigung an sich schon Jugendarbeit ist. **Es erscheint deshalb wenig sinnvoll, mit Jugendorganisationen und Jugendverbänden förmliche Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII abzuschließen, es sei denn, die Jugendorganisation betreibt eine Einrichtung mit hauptamtlichen Fachkräften, die mit Mitteln der öffentlichen Jugendhilfe bzw. von Gemeinden finanziell gefördert wird (z.B. Jugendzentrum).** Da kirchliche Träger per Gesetz anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sind (§ 75 Abs. 3 SGB VIII), sind mit diesen regelmäßig entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

Bildungsstätten dieser Organisationen, in denen lediglich kurzfristige Veranstaltungen durchgeführt werden, können ebenfalls von Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII ausgenommen werden (auch hier wird auf die vom DBJR empfohlenen Maßnahmen verwiesen).

Hinsichtlich der **Träger von überörtlichen Einrichtungen oder Diensten** der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit oder des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sieht das SGB VIII keine Regelung zur örtlichen Zuständigkeit für Vereinbarungen nach §§ 8 a und 72 a SGB VIII vor. Die „Eckpunkte und Hinweise zu Vereinbarungen“ empfehlen in Abschnitt „4. Umsetzung der Empfehlungen“ analog der Regelung in § 78e SGB VIII zu verfahren. Dies bedeutet, dass das örtliche Kreis- bzw. Stadtjugendamt die Vereinbarung z.B. mit dem Träger einer überörtlichen Einrichtung, die in seinem Zuständigkeitsbereich liegt und hauptamtliche Fachkräfte der Jugendhilfe beschäftigt, abschließt (Überörtliche Bildungsstätten sind jedoch nach Aussage des Kultusministeriums nicht betroffen, s.o.).

7. Verfahrensschritte innerhalb des Trägers und in der Kooperation mit dem Jugendamt

– siehe „Formulierungsvorschlag für eine Vereinbarung zum Schutzauftrag der Jugendhilfe“

Während für Träger, die sozialpädagogische Hilfen im Rahmen der Jugendsozialarbeit nach §§ 13, 13a SGB VIII erbringen, die in § 4 des Entwurfs für die Vereinbarungen genannten Schritte prinzipiell i.d.R. möglich sind und somit auch vereinbart werden können, hat die Jugendarbeit nur ausgesprochen begrenzte Möglichkeiten, bei Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken (s. o.). **Wo der Träger der Jugendarbeit Schritt 2 und Schritt 3 nicht realisieren kann, wird er rasch zu Schritt 4 übergehen müssen, das Jugendamt zu informieren.**

Sehr begrenzt nur möglich ist auch die Einbindung des Trägers der Jugendarbeit in die Verantwortung für den weiteren Prozess (Schritt 5), da dessen Leistungskontext zum Kind bzw. zur Familie ein ausgesprochen loser ist und nur insoweit besteht, als das Kind bzw. der Jugendliche selbst freiwillig und unverbindlich vom Angebot der Jugendarbeit Gebrauch macht.

Die Fachkraft der Jugendarbeit sollte sich allerdings ihrer Verantwortung bewusst sein, wenn ein Kind, bei dem ein gewichtiger Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls entstanden war, plötzlich gar nicht mehr z.B. in das Jugendhaus kommt. Hier kann die Fachkraft dann nicht einfach die Sache auf sich beruhen lassen mit der Begründung, der Besuch des Jugendhauses sei ja völlig freiwillig, sondern muss das Jugendamt informieren.

Im Jugendamt selbst muss geregelt werden, ob die Kreisjugendpflege bzw. der/die Kreisjugendreferent/-in im Rahmen ihrer Beratung örtlicher Einrichtungen der Jugendarbeit auch als

Erstansprechpartner für diese Einrichtungen bei Fragen der Gefährdung des Kindeswohls fungiert (amtsintern in engem Kontakt mit dem ASD), oder diese Fälle von vornherein direkt an den ASD verwiesen werden.

Den Fachkräften der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit muss deutlich sein, dass sie zu ihrem eigenen Schutz, aber auch aus fachlicher Verantwortung ein Mindestmaß an schriftlicher

Dokumentation benötigen (Orientierungshilfe kann hier der Dokumentationsbogen für das Jugendamt sein, wobei eine Dokumentation im Rahmen der Jugendarbeit zumindest wesentliche Daten wie Zeit und Ort, an dem sich konkrete Anhaltspunkte für die Gefährdung ergeben haben, Ergebnis der fachlichen Einschätzung konkret benannter Fachkräfte, Einbezug der Personensorgeberechtigten bzw. Gründe, warum unterblieben, und – wenn notwendig geworden – Zeitpunkt der Benachrichtigung einer konkreten Person im Jugendamt umfassen sollten).

8. Verständigung über die Begriffe „Gefährdung und gewichtige Anhaltspunkte“

Auf das Papier „Begrifflichkeiten, Anmerkungen und Erläuterungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe“ wird verwiesen.

Die im genannten Papier beschriebenen Anhaltspunkte für Gefährdungen sollten bei den Verhandlungen über eine Vereinbarung zwischen Jugendamt und freiem Träger ebenso wie bei Qualifizierungsmaßnahmen für Fachkräfte freier Träger oder bei der Bildung örtlicher Netzwerke des Kinderschutzes ausdrücklich diskutiert werden, um ein gemeinsames Verständnis über Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls herbeizuführen.

9. Schlussbemerkung

Der Schutz des Kindeswohls bedarf auch in der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und im Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz verstärkter Aufmerksamkeit und Anstrengungen. Der Vorstand des Deutschen Bundesjugendrings hat am 31. Mai 2006 den Kinder- und Jugendverbänden empfohlen, ihre Präventionsmechanismen auszubauen und weiterzuentwickeln. Die dort genannten Maßnahmen sollten auch bei den anderen Trägern der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes als freiwillige Selbstverpflichtung im Hinblick auf den Schutz des Kindeswohls und die Qualitätssicherung der eigenen Arbeit zum Tragen kommen:

- a) Sensibilisierung sowohl der haupt- wie ehrenamtlich Mitarbeitenden als auch der Kinder und Jugendlichen für die Problematik durch Information und Qualifizierung,
- b) Schaffung von strukturellen Rahmenbedingungen, die Übergriffe auf die betreuten jungen Menschen verhindern oder schlimmstenfalls schnellstmöglich aufdecken und abstellen,
- c) verbindliche Aufnahme des Themenfeldes (ggf. zusammen mit den Themen, die sich aus § 8a SGB VIII ergeben) in die Ausbildung zum Jugendleiter und zur Jugendleiterin,
- d) Belehrung und Befragung von neuen Ehrenamtlichen,
- e) Abschluss von Selbstverpflichtungserklärungen Ehrenamtlicher,
- f) die Entwicklung von allgemeingültigen Verhaltensregeln und -normen
- g) und/oder die Schaffung von strukturell verankerten Vertrauenspersonen als Ansprechpartner/innen und Zuständige.

Stuttgart, den 22.11.2006; inhaltlich angepasst Juli 2021 (Kreisjugendamt Böblingen)

Erarbeitet von einer Arbeitsgruppe freier und öffentlicher Träger der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit

und des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes unter Federführung des KVJS im Rahmen vom Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg durchgeführten Abstimmungsprozesses zu Fragen der Umsetzung der §§ 8a und 72a SGB VIII

KVJS- Landesjugendamt: Werner Miehle-Fregin

Landeskuratorium für außerschulische Jugendbildung Michael Cares

Landesjugendring Johannes Heinrich

LAGO Astrid Suerkemper

LAG Jugendsozialarbeit Ingrid Scholz

LAG Mobile Jugendarbeit Hartmut Wagner

AG Kreisjugendreferenten beim Landkreistag Volker Reif

AG Stadt- und Gemeindejugendreferenten beim

Städtetag und Gemeindetag Aida Serrano Barrero

Baden-Württembergische Sportjugend Thorsten Väth